

29.08.2022

## Antrag: Änderung der Geschäftsordnung

11.10.2022	Rat	1	Entscheidung
	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	2	Kenntnisnahme

### Beschlussvorschlag:

- I. In der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Vorschriften gebildeten Ausschüsse wird der Text in § 24 (5)

*„Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter und den Vorsitzenden des Ausschusses zu benachrichtigen.“*

durch folgenden Text ersetzt:

*„Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen. **Bei Verhinderung der benannten Vertreterinnen / Vertreter können auch anderer Mitglieder der Ratsfraktion bzw. der Ratsgruppe die Vertretung wahrnehmen.**“*

- II. In der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Vorschriften gebildeten Ausschüsse wird in § 24 (1) am Ende folgender Text eingefügt:

*„**Nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder haben das Recht schriftliche oder mündliche Anfragen zu stellen.**“*

- III. In der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Vorschriften gebildeten Ausschüsse wird in § 5 nach Nr. 8 der Punkt *Einwohnerfragestunde (bei öffentlichen Sitzungen) hinzugefügt. Die weiteren Nummern verschieben sich entsprechend.*

*In § 18 (1) wird zwischen den Wörtern*

*„Am Anfang“ und „einer öffentlichen“ folgende Wörter eingefügt „und am Ende“*

**Begründung:**

Zu I):

Es kommt immer wieder mal vor, dass ein Ausschussmitglied und die stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert sind. Die NKomVG macht lediglich Vorgaben zur Besetzung der Ausschussmitglieder. Bei den stellvertretenden Ausschussmitgliedern hat die Vertretung ein Spielraum.

Bisher konnten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder gegenseitig vertreten. In der aktuellen Legislaturperiode hat z.B. die Ratsgruppe CDU/FDP in den Ausschüssen je zwei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter. Die Ratsgruppe SPD/GRÜNE/LINKE hat drei ordentliche Mitglieder und drei Stellvertreter. Wenn das ordentliche Mitglied und alle Stellvertreter verhindert sind, dann kommt es vor, dass nicht alle Sitze in den Ausschüssen besetzt sind.

Durch die Neuregelung soll es möglich sein, dass jedes Ratsmitglied einer Ratsfraktion bzw. Ratsgruppe die Vertretung übernehmen kann, wenn der persönliche Vertreter ebenfalls verhindert ist. Dies wird seit dieser Legislaturperiode im Samtgemeinderat praktiziert und im Rat der Stadt Salzgitter ist dies so auch üblich.

Zu II)

Die Ratsmitglieder haben gemäß § 56 NKomVG ein Antrags- und Anfragerecht. Den nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitgliedern steht nur nach § 71 Abs. 7 NKomVG ein Antragsrecht zu.

Durch die Änderung der Geschäftsordnung soll auch den nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitgliedern das Recht eingeräumt werden in den Ausschuss, dem sie angehören auch schriftliche und mündliche Anfragen stellen zu können.

Zu III)

Durch diese Änderung soll am Ende einer Ratssitzung und über die Regelung in § 24 (1) auch am Ende der Sitzungen der Fachausschüsse eine zweite Einwohnerfragestunde eingeführt werden.

gez. Bülow

gez. Schrader